

BEITRAGSORDNUNG

§ 1 BEITRAGSJAHR

Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 MITGLIEDSAUFNAHME

(1) Die Aufnahme von Mitgliedern ist in der Satzung § 5 geregelt.

(2) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 3 HÖHE DES MITGLIEDSBEITRAGES

(1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird gemäß § 6 Abs. 1 und § 12 lit. d der Satzung von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(2) Der Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder beträgt derzeit **60,00 Euro** pro Mitglied und Kalenderjahr.

(3) Ordentliche Mitglieder, die korporative (fördernde) Mitglieder sind, zahlen nach Maßgabe der mit den korporativen Mitgliedern getroffenen Vereinbarung. Diese ist schriftlich festzuhalten.

(4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 4 BEITRAGSZAHLUNG

(1) Der Mitgliedsbeitrag wird entweder über Lastschriftverfahren vom Konto des Mitgliedes eingezogen oder ist ohne Aufforderung bei *jährlicher Zahlweise* bis spätestens 15. Januar oder bei *halbjährlicher Zahlweise* bis spätestens 15. Januar und spätestens 15. Juli eines jeden Jahres fällig.

(2) Bei Eintritt während des Kalenderjahres erfolgt die Berechnung des Jahresbeitrages halbjährlich beginnend mit dem Folgemonat nach dem Eintrittsdatum. Die Zahlung ist fällig spätestens zum Ende dieses Folgemonats.

(3) Mitglieder, die den Beitrag bei Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Ab Zugang der Mahnung geraten sie in Verzug. Hierfür wird ein zusätzlicher Kostenersatz in Höhe der anfallenden Kosten erhoben.

(4) Bei allen Beitragszahlungen ist deutlich lesbar anzugeben:

Vor- und Zuname, die Mitgliedsnummer und der Verwendungszweck.

Nur bei vollständigen Angaben ist eine ordnungsgemäße Verbuchung des Mitgliedsbeitrages möglich.

§ 5 BEITRAGSKONTO

Der Mitgliedsbeitrag ist spesenfrei zu zahlen an:

Lebens(t)raum e.V.
Volksbank Halle
Konto-Nr. 25 222 25, BLZ 800 937 84
IBAN: DE69800937840002522225
BIC: GENODEF1HAL

§ 6 BEITRAGSNACHLASS

Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge, Kosten, Gebühren und Umlagen stunden, mindern oder erlassen.

§ 7 ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres.

(2) Über den Ausschluss eines Mitgliedes beschließt nach dessen Anhörung das Kuratorium. Der Ausschluss ist nur aus einem wichtigen Grund möglich. Gegen die Entscheidung des Kuratoriums kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Diese hat darüber abzustimmen.

Stand: 07.07.2015